

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Stück, 08.06.1899

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 8. Juni 1899.) 46. Stück.

Inhalt:

- N. 83. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Mai 1899, betreffend Ergänzung der Hafenordnung für Brake.
- N. 84. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Mai 1899, betreffend Ergänzung der Hafenordnung für Nordenham.

N. 83.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Hafenordnung für Brake.

Oldenburg, den 31. Mai 1899.

Im Höchsten Auftrage wird dem §. 40 Absatz 2 der Hafenordnung für Brake in der Fassung der Ministerial-Bekanntmachung vom 25. September 1897 folgende Bestimmung hinzugefügt:

Den ermäßigten Satz von 0,01 *M.* für das Kubikmeter genießen auch solche Seeschiffe, welche die Hafenanstalten nicht länger als 30 Stunden benutzen und während dieser Liegezeit nur einen Theil der Ladung, der höchstens ein Drittel der Ladefähigkeit des Schiffes in Anspruch nehmen darf, löschen oder einnehmen.

Oldenburg, den 31. Mai 1899.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

Mußenbecher.



N^o. 84.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der
Hafenordnung für Nordenham.

Oldenburg, den 31. Mai 1899.

Im Höchsten Auftrage wird der §. 31 Absatz 2 der
Hafenordnung für Nordenham vom 27. September 1897
durch folgenden Zusatz ergänzt:

Den ermäßigten Satz von 0,01 *M.* für das Kubik-
meter genießen auch solche Seeschiffe, welche die
Hafenanstalten nicht länger als 30 Stunden benutzen
und während dieser Liegezeit nur einen Theil der
Ladung, der höchstens ein Drittel der Ladefähigkeit
des Schiffes in Anspruch nehmen darf, löschen oder
einnehmen.

Oldenburg, den 31. Mai 1899.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Sansen.

Mußenbecher.

Berichtigung

zu Band XXXII, Stück 43 des Gesetzblatts.

Seite 475 gehört die als Anmerkung gedruckte Ein-
schaltung „(vergl. n. a. 10 der Grundacten)“ in den Text
zu *N^o. 5* hinter „Parc. 6 der Flur 3“.

